

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Perspektive FCK e.V.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Mauchenheim.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Interessenvertretung der Fans des 1. FC Kaiserslautern e.V.
  - die Steigerung der Mitgliederzahlen des 1. FC Kaiserslautern e.V.
  - die Organisation und Planung Auswärtsfahrten zu Spielen des 1. FC Kaiserslautern e.V.
  - die Bereitstellung ehrenamtlicher Helfer bei Veranstaltungen des 1. FC Kaiserslautern e.V.
  - das Einbringen in die Vereinspolitik des 1. FC Kaiserslautern e.V..
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Unterstützung von Fanclubs in den Bereichen Gründung, Strukturierung und Informationsaustausch
  - aktive Mitgliederwerbung für den 1. FC Kaiserslautern e.V.
  - Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich aller für Fankultur und Fanbelange relevanter Themen
  - regelmäßige Informationsveranstaltungen über aktuelle Themen der Fanbelange
  - Mitgliedschaft in Interessenvertretungen der Fans von Fußballvereinen (z.B. Unsere Kurve)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Arten der Mitgliedschaft

Es gibt drei verschiedene Arten der Mitgliedschaft.

- a) Ordentliches Mitglied

## **Satzung Perspektive FCK e.V.**

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen die eine Mitgliedschaft beim 1. FC Kaiserslautern e.V. besitzen.

### b) Fördermitglied

Fördermitglieder sind natürliche Personen die **keine** Mitgliedschaft beim 1. FC Kaiserslautern e.V. besitzen.

### c) Fanclubmitglied

Fanclubmitglieder sind Mitglieder die keine natürlichen Personen sind und als offizielle Fanclubs des 1. FC Kaiserslautern e.V. eingetragen sind. Dabei vertritt der Fanclubvorsitzende die Interessen des Fanclubs innerhalb der Perspektive FCK e.V.

- (2) Jedes Mitglied hat, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Fanclubmitgliedern vertritt der Fanclubvorsitzende bzw. ein von ihm Bevollmächtigter die Wahrung des Stimmrechts. Ist der Fanclubvorsitzende bzw. dessen Bevollmächtigter auch gleichzeitig noch ordentliches Mitglied bzw. Fördermitglied der Perspektive FCK e.V., so besitzt er dennoch nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Beiträge**

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 und maximal 3 Personen. Dabei wird ein Vorstandsvorsitzender und ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand schlägt auf der Mitgliederversammlung Kassenwart und Mitgliederwart vor. Die Mitgliederversammlung bestätigt diese. Diese Wahl gilt maximal für die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zu deren Abwahl.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per EMail mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zunächst einen Schriftführer für diese Versammlung.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (8) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Wegfall des Vereinszwecks ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Vereinsauflösung" einzuberufen.

Das Vereinsvermögen wird nach der Auflösung entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 5. Mai 2013 beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 8. Juli 2017 geändert.